

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
Fakultät für Humanwissenschaften, Institut III  
Bereich für Philosophie  
Blockseminar [Titel]  
Sommersemester 2019  
Dozent: Dr. Christoph Sebastian Widdau

*Kritik des Begriffs der Menschenwürde*  
*im Kontext der Pflege*

Name Student/-in  
Matrikelnummer: N.N.  
Studiengang  
Fachsemester N.N.  
E-Mail-Adresse: nnnnnnn@st.ovgu.de  
Modul N.N., N.N. CP

Datum der Abgabe: 12.09.2019

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Verwendung des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege	3
2.1. Leitlinien, Kodizes und Pflegefachliteratur	3
2.2. Fallbeispiele	5
2.3. Versuch einer begrifflichen Annäherung	6
3. Gängige Bestimmungen des Begriffs der Menschenwürde	9
3.1. Grundlegendes	9
3.2. Gegenwärtige Auffassungen des Begriffs	11
4. Prüfung des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege anhand gängiger Bestimmungen	13
4.1. Unterbestimmtheit	13
4.2. Christliche Würdekonzepte	14
4.3. Würde als Anerkennung der individuellen Identität	15
4.4. Unbedingte Würde	15
4.5. Evaluation der Fallbeispiele	17
5. Konklusion	18
Literaturverzeichnis	20
Eigenständigkeitserklärung	23

## 1. Einleitung

Seit einigen Jahren nimmt der Themenschwerpunkt der professionellen Kranken- und Altenpflege in den Informationsmedien immer mehr Raum ein. Meist werden in den entsprechenden Beiträgen ein zunehmender Fachkräftemangel, unzumutbare Arbeitsbedingungen und als Konsequenz eine mangelhafte pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen in deutschen Krankenhäusern und Pflegeheimen thematisiert.<sup>1</sup> Dabei wird nicht selten von menschenunwürdigen oder die Menschenwürde verletzenden Zuständen für die zu Pflegenden gesprochen.<sup>2</sup> Im Jahr 2015 wurde als Reaktion auf diesen Missstand überdies eine Verfassungsbeschwerde eingereicht, in welcher dem Gesetzgeber vorgeworfen wird, die Grundrechte – u. a. Art. 1 Abs. 1 GG – der Bewohner von Pflegeheimen nicht hinreichend zu schützen.<sup>3</sup>

Was hier geltend gemacht wird, schürt unsere Ängste und Sorgen – und das sollte es auch: schließlich geht es um die Würde des Menschen, so hoch in unserer Werthierarchie, dass ihre Schutzwürdigkeit der gesamten gesetzlichen Ordnung vorangestellt ist.<sup>4</sup> Doch wie können wir uns so sicher sein, dass in Pflegeeinrichtungen wirklich unsere Menschenwürde in Gefahr ist? Welche Bedeutung steckt hinter dem Begriff?

In der vorliegenden Arbeit wird die Verwendung des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege einer kritischen Untersuchung unterzogen. Dabei wird *Kritik* hier als die „Prüfung [...] der Grundlagen unserer Erkenntnis“<sup>5</sup> verstanden. Konkret bedeutet das in dieser Arbeit, dass der Begriff der Menschenwürde in einem bestimmten Kontext daraufhin untersucht wird, ob sein Gebrauch gut begründet ist. Dies lässt sich durch das Zusammentragen der Gemeinsamkeiten des verwendeten Menschenwürdebegriffs in der pflegebezogenen Literatur und anschließend deren Prüfung anhand gängiger Bestimmungen erreichen. Die ‚pflegebezogene Literatur‘ umfasst hier Texte, in denen

---

1 Vgl. Gruber, Maria: „Pflegernotstand verletzt die Menschenwürde“, in: *Mittelbayrische*, Regensburg 23.11.2013 <<https://www.mittelbayerische.de/politik-nachrichten/pflegernotstand-verletzt-die-menschenwuerde-21771-art989753.html>> (letzter Zugriff 09.09.2019); vgl. „Fachkräftemangel führt zu großen Sorgen bei Krankenhäusern“, in: *Deutsches Ärzteblatt*, München 08.07.2019 <<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/sw/Pflegernotstand?nid=104466>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

2 Vgl. „Die Würde des Menschen wird in der Pflege täglich angetastet“, in: *FOCUS-Online* 12.09.2017 <[https://www.focus.de/gesundheit/diverses/wahlen-die-wuerde-des-menschen-wird-in-der-pflege-taeglich-angetastet\\_id\\_7583222.html](https://www.focus.de/gesundheit/diverses/wahlen-die-wuerde-des-menschen-wird-in-der-pflege-taeglich-angetastet_id_7583222.html)> (letzter Zugriff 09.09.2019).

3 Graser, Alexander/Lindner, Christoph: „Pflegeverfassungsbeschwerden“, in: Helmrich, Christian (Hg.): *Die Verfassungsbeschwerden gegen den Pflegernotstand. Dokumentation und interdisziplinäre Analysen*. Nomos, Baden-Baden 2017, S. 17-100, hier S. 17.

4 Vgl. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG).

5 Regenbogen, Armin/Meyer, Uwe (Hg.): *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. Meiner, Hamburg 2013, S. 366.

der Begriff der Menschenwürde in einem explizit pflegerischen Kontext thematisiert wird. Dabei wird es mir nicht möglich sein, *den* Begriff der Menschenwürde in der Pflege zu finden, welcher jede Verwendung in diesem Bereich abdeckt und sich eindeutig abgrenzen lässt. Insofern bleibt die Aussagekraft der Arbeit auf eine Teilmenge der Verwendungen des Begriffs im Kontext der Pflege beschränkt.

Meine Vorgehensweise ist wie folgt: Zunächst werde ich in Kapitel 2 einige handlungsweisende Dokumente, Fachtexte sowie zwei Fallbeispiele vorstellen, in welchen der Begriff der Menschenwürde im Kontext pflegerischer Handlungen angeführt wird. Anschließend werde ich versuchen, diesen Texten ein Menschenwürdeverständnis zu entnehmen, welches repräsentativ für die Verwendung des Begriffs in der Pflege ist. In Kapitel 3 werden zunächst einige allgemeine sowie historische Aspekte der Menschenwürde beleuchtet sowie anschließend drei konkrete Auffassungen des Begriffs aus der Philosophie vorgestellt. Hierbei werde ich mich auf die Menschenwürdekonzepte von Dietmar von der Pfordten und Rainer Forst beschränken. Diese deskriptive Vorarbeit in Kapitel 2 und 3 ist nötig, um in Kapitel 4 schließlich den Gebrauch des Begriffs in der Pflege anhand der philosophischen Begriffsbestimmungen der Menschenwürde zu prüfen. In der Konklusion fasse ich die Ergebnisse zusammen und schließe mit einem normativen Urteil über den Gebrauch des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege.

Ich werde in dieser Arbeit nicht die Frage beantworten, ob es sich bei den in den Fallbeispielen beschriebenen Vorkommnissen um Menschenwürdeverletzungen im Sinne eines Verstoßes gegen das geltende Recht handelt. Wie Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgelegt werden soll, ist Aufgabe der Rechtswissenschaften. Mit dieser Arbeit möchte ich mich vielmehr der dem positiven Recht vorgeordneten Aufgabe annehmen, was unter dem Begriff der Menschenwürde verstanden werden *sollte*.

Grundlegende Motivation für diese Arbeit ist das Bestreben, einer potentiell folgenschweren Überdehnung und Verwässerung des Begriffs der Menschenwürde entgegenzuwirken. Wird bei jedem ethisch fragwürdigen Verhalten von einer Verletzung der Menschenwürde gesprochen, weicht seine Bedeutungsschärfe auf, mit der Konsequenz, dass der Begriff der Menschenwürde zu einer inhaltsleeren Hülle verkommt.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Vgl. Schaber, Peter: *Menschenwürde*. Reclam, Stuttgart 2012, S. 13 f.

## 2. Verwendung des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege

### 2.1. Leitlinien, Kodizes und Pflegefachliteratur

In der Rahmen-Berufsordnung für professionell Pflegende, welche 2004 vom Deutschen Pflegerat e.V. – dem „Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens“<sup>7</sup> – veröffentlicht wurde, wird bereits im ersten Satz der Präambel explizit die im Grundgesetz verankerte Unantastbarkeit der Menschenwürde als Basis der darauf folgenden ethischen Grundsätze angeführt.<sup>8</sup> Auch in der Präambel des internationalen Ethikkodex des International Council of Nurses (ICN) wird dem Recht auf Würde als untrennbar verbunden mit der Pflege ein hoher Stellenwert zugesprochen.<sup>9</sup> In der Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen der Bundesministerien für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Gesundheit fällt der Begriff der Würde insgesamt sechsmal, davon bereits zweimal in der Präambel.<sup>10</sup>

Es ist erstaunlich, dass der Begriff der Menschenwürde trotz der evidenten Relevanz, welche ihm für die Pflege als Profession zukommt, an keiner Stelle in den eben erwähnten Dokumenten erklärt oder definiert wird. Demnach ist nicht klar, was genau unter dem Begriff in diesen Texten zu verstehen ist. Diese Unter- und Unbestimmtheit ist leider auch in der Pflegefachliteratur keine Seltenheit.

Die US-amerikanische Pflege-theoretikerin Jean Watson weist der Menschenwürde in ihrem Buch *Pflege: Wissenschaft und menschliche Zuwendung* ebenfalls einen hohen Stellenwert zu. Jedoch erst spät in ihrem Werk liefert sie dem Leser eine Begriffsbestimmung, wobei sie sich dabei auf die Worte von Sally Gadow beruft: „[E]in Wesen [besitzt] Würde, wenn es sich selbst Bedeutung gibt und auf diese Weise für sich selbst Integrität zu schaffen vermag“.<sup>11</sup> Diese Definition ist insofern unzureichend, als

---

7 „Pflegeinteressen vertreten. Im Einsatz für die Interessen beruflich Pflegenden“, <<https://deutscher-pflegerat.de/verband/der-deutsche-pflegerat.php>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

8 Vgl. Deutscher Pflegerat e.V.: „Deutscher Pflegerat. Rahmenberufsordnung“, Berlin 18.05.2004 <<https://deutscher-pflegerat.de/Downloads/DPR%20Dokumente/Rahmenberufsordnung.pdf>> (letzter Zugriff 09.09.2019), S. 3.

9 Vgl. International Council of Nurses (ICN): „ICN-Ethikkodex für Pflegende“, Berlin 2010 <<https://deutscher-pflegerat.de/Downloads/DPR%20Dokumente/ICN-Ethik-E04kl-web.pdf>> (letzter Zugriff 09.09.2019), S. 1.

10 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundesministerium für Gesundheit (BMG): „Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen“, Berlin 2018 <<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen/77446>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

11 Gadow, Sally: „Existential advocacy as a form of caring: Technology, truth and touch“, Paper presented to the Research Seminar Series: *The Development of Nursing as a Human Science*. School of Nursing, University of Colorado Health Sciences Center, Denver March 1984, zit. n. Watson, Jean: *Pflege:*

fraglich ist, was es heißt, sich selbst Bedeutung zu geben. Beispielsweise bietet sich an, darunter die Fähigkeit zur Selbstbezugnahme oder zumindest zur bewussten Selbstwahrnehmung zu verstehen. Daraus folgt, dass Menschen wie Neugeborenen und Komatösen sowie möglicherweise auch Menschen mit stark fortgeschrittener Demenz keine Würde zukommt. Dies entspricht offensichtlich nicht Watsons Auffassung, da ihr zufolge vornehmlich die Seele der Person würdebehaftet ist und „ihre unbekannte, grenzenlose Reise durch Zeit und Raum fort dauert“<sup>12</sup>. Somit ist hier der Begriff der Menschenwürde sowohl unzureichend als auch widersprüchlich definiert.

Positiv hingegen fällt das pflegeethische Werk *Ethische Reflexion in der Pflege* von Annette Riedel und Anne-Kristin Linde auf, in welchem das verwendete Konzept der Würde<sup>13</sup> – im Kontext von Demenzerkrankungen – begrifflich deutlich umfassender erläutert wird. Dessen Ausgangspunkt bildet ein Personenbegriff, nach welchem sich zwar im Laufe des Lebens die Persönlichkeit ändern kann, aber die Person zeitlebens unabhängig von Alter oder Erkrankung dieselbe bleibt.<sup>14</sup> Darauf aufbauend wird die „Anerkennung der Person als Ausdruck von Wahrung der Würde der Person“<sup>15</sup> bestimmt. Ist Personalität in diesem Sinne eine Bedingung für Menschenwürde, kann letztere durch mangelnde Anerkennung der individuellen Identität und Integrität einer Person bedroht werden.<sup>16</sup>

Auch Liliane Juchli koppelt in ihrem einflussreichen Pflegelehrbuch *Pflege: Praxis und Theorie der Gesundheits- und Krankenpflege* den Begriff der Würde an den der Person, welchen sie wiederum mit dem des Menschen gleichsetzt.<sup>17</sup> Die Menschlichkeit eines anderen gebietet schließlich einen würdebewahrenden und ehrfürchtigen Umgang mit ihm, ganz gleich welche geistigen oder körperlichen Einschränkungen er mitbringt.<sup>18</sup> Was aber unter Würde – oder Ehrfurcht – genau zu verstehen ist und wie konkret diese zu schützen ist, erläutert sie nicht.

---

*Wissenschaft und menschliche Zuwendung*. Hans Huber, Bern 1996, S. 79.

12 Watson: *Pflege*, S. 64.

13 Hier wird zwar nicht explizit der Begriff der Menschenwürde verwendet, allerdings legt der Kontext nahe, dass es sich nicht um eine andere Form von Würde (bspw. Amtswürde) handelt.

14 Vgl. Riedel, Annette/Linde, Anne-Christin: „Würde wahrende Pflege von Menschen mit Demenz im Krankenhaus“, in: dies. (Hg.): *Ethische Reflexion in der Pflege. Konzepte – Werte – Phänomene*. Springer, Berlin 2018, S. 141-144, hier S. 142.

15 Ebd.

16 Vgl. ebd.

17 Vgl. Juchli, Liliane: *Pflege. Praxis und Theorie der Gesundheits- und Krankenpflege*. Thieme, Stuttgart 1997, S. 24.

18 Vgl. ebd.

## 2.2. Fallbeispiele

Zusätzlich zu der Untersuchung des Menschenwürdebegriffs in der Pflegefachliteratur und in den Leitlinien der professionellen Pflege werde ich im Folgenden zum Zweck einer umfassenderen Begriffsbestimmung zwei Fallbeispiele vorstellen und den dort verborgenen Menschenwürdebegriff erarbeiten.

Das erste Fallbeispiel habe ich einem Vortrag von Rainer Otte entnommen, welchen er auf der integra Messe – einer Fachmesse für Pflege, Therapie und Betreuung – im Jahr 2010 in Wels hielt. Der Referent beanstandet, dass die Menschenwürde Älterer zunehmend in Gefahr sei.

Eine Altenpflegerin berichtet von „Fixierungen, wenn sich z. B. jemand am Tisch nicht richtig benommen hat.“ Nicht aus freien Stücken geschieht das: „[...] man kann in dem Moment einfach nicht anders. Ich muss auf drei Stockwerken gleichzeitig arbeiten.“<sup>19</sup> [...] Was die Altenpflegerin tun muss, das verletzt sie selber und sorgt für ein belastetes Gewissen, weil es ihre eigene Vorstellung der Würde missachtet, deren Achtung sie anderen und sich selber schuldet.<sup>20</sup>

Im Mittelpunkt der Würdeverletzung steht in diesem Textausschnitt der unzulässige Freiheitsentzug durch Fixierungen der Bewohner des Pflegeheims. Auffällig ist hier die Betonung darauf, dass nicht nur die Würde der Pflegebedürftigen, sondern auch die Würde bzw. Selbstachtung<sup>21</sup> der Pflegenden beschnitten wurde.

Das zweite Fallbeispiel ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit in der Rubrik *Aktion Gute Pflege* hinterlegt. Dort berichtet die Krankenpflegerin Anja König unter dem Titel „Wir helfen Patienten, ihre Menschenwürde zu bewahren“ von einer besonders bewegenden Erfahrung in ihrem Berufsalltag am Universitätsklinikum Heidelberg im September 2018.

Frühdienst: Ich betreue Frau E., eine 32-jährige Patientin mit einem ausgedehnten Weichteiltumor. Sie hat verordnete Bettruhe, ihr linkes Bein liegt auf einer Ruheschiene. Wegen des Tumors im Oberschenkel (der operativ entfernt wurde) ist sie emboliegefährdet und darf sich und vor allem ihr Bein nicht bewegen.

Sie ist sehr ruhig, und als ich sie anspreche, beginnt sie zu weinen. Unter Tränen erzählt sie mir, dass heute Mittag ihre beiden Kinder mit dem Ehemann kommen. Sie sagt, dass sie aussieht wie

---

19 Billmann, M./Schmidt, B./Seeberger, B: *In Würde altern. Konzeptionelle Überlegungen für die Altenhilfe*. Mabuse-Verlag, 2009 Frankfurt/M., S. 24, zit. n. Otte, Rainer: „Menschenwürde und Altern“, vorgetragen auf der Fachmesse integra, 22.09.2010 Wels, Österreich  
<[https://www.integra.at/fileadmin/user\\_upload/integra/Bildung\\_Aktion/Referentenmanuskripte/2010/Menschenwuerde%20und%20Altern.pdf](https://www.integra.at/fileadmin/user_upload/integra/Bildung_Aktion/Referentenmanuskripte/2010/Menschenwuerde%20und%20Altern.pdf)> (letzter Zugriff 09.09.2019), S. 1.

20 Otte: „Menschenwürde und Altern“, S. 1.

21 Die Begriffe Selbstachtung von Menschenwürde werden zunehmend synonym verwendet. (Vgl. Wetz, Franz Josef (Hg.): *Texte zur Menschenwürde*. Reclam, Stuttgart 2011, S. 20.)

ein Zombie mit ihren nichtgewaschenen Haaren und ihrem blassen, fahlen Gesicht. Sie hat Angst, dass ihre Kinder einen Schock bekommen und sie nicht erkennen. Der Arzt hätte ihr aber verboten, ins Bad zu gehen, um ihre Haare zu waschen.

Wir haben dann gemeinsam die Haare im Bett gewaschen, etwas abenteuerlich mit „Blasenspritze“ und Messbecher als Duschkopf, mit Mülltüten zum Auffangen des Wassers und vor allem, ohne das Bein zu bewegen. [...] Dann habe ich die Haare von Frau E. geföhnt, die Schminksachen rausgeholt und ihr zugeredet, sich aufzuhübschen. Wir haben eine „normale“ Bluse angezogen mit „viel Farbe“, und dann kamen die Kinder. [...]

Am nächsten Morgen habe ich Frau E. wieder betreut. Sie hat mich in den Arm genommen und sich bei mir bedankt mit den Worten: „Sie haben mir meine Würde zurückgegeben. Das werde ich Ihnen nie vergessen.“

Diese zwei Sätze sind geblieben und ziehen sich wie ein roter Faden durch mein Berufsleben. Pflegekräfte helfen Patienten, ihre Menschenwürde in kritischen Situationen zu bewahren – das bietet kein anderer Beruf!<sup>22</sup>

Laut diesem Bericht wurde Frau E.'s Menschenwürde nicht nur gefährdet oder beschnitten, sondern sie hat sie sogar temporär verloren – bis ihr ihre Würde von der Krankenpflegerin zurückgegeben wurde. Insofern wird hier das blasse und kranke Erscheinungsbild von Frau E. sowie ihre Unfähigkeit, dies alleine zu ändern, als ursächlich für den Verlust ihrer Würde angesehen. Unter Menschenwürde wird in diesem Kontext also die Fähigkeit verstanden, sein Äußeres nach den eigenen ästhetischen Vorstellungen ändern zu können.

### 2.3. Versuch einer begrifflichen Annäherung

Zweck dieses Unterkapitels ist es, die Gemeinsamkeiten in der Verwendung des Menschenwürdebegriffs in den vorgestellten Fallbeispielen, der Pflegeliteratur sowie den beruflichen Ethikleitlinien zusammenzutragen und somit ein Verständnis des Begriffs zu erarbeiten, welches näherungsweise repräsentativ für dessen Gebrauch im pflegerischen Kontext ist.

Zunächst ist auffällig, dass der Begriff in der Pflegefachliteratur sowie in Chartas und Ethikleitlinien zumeist unbestimmt bleibt und selten näher expliziert wird. Nichtsdestoweniger deutet die häufige Nennung des Begriffs in diesen Texten darauf hin, dass der Menschenwürde bzw. ihrem Schutz im Kontext der Pflege ein hoher

---

<sup>22</sup> König, Anja: „Wir helfen Patienten, ihre Menschenwürde zu bewahren“, *Bundesministerium für Gesundheit (BMG)* 26.10.2018 <<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/gute-pflege/anja-koenig.html>> (letzter Zugriff 09.09.2019).



Stellenwert zugeschrieben wird. Wenn der Begriff näher erläutert wird, kommt häufig dessen Prägung durch ein christliches Menschenbild zum Vorschein.<sup>23</sup> In der Regel zielen diese begrifflichen Annäherungen darauf ab, jedem Menschen unabhängig von seinen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten Menschenwürde zuzuschreiben. Anzumerken ist auch, dass besonders im Rahmen der Begründung der Menschenwürde von Demenzkranken auf ein bestimmtes Verständnis des Personenbegriffs, nach welchem Persönlichkeit nicht an spezifische geistige Eigenschaften gebunden ist, zurückgegriffen wird.

Hilfreich für die begriffliche Bestimmung der Menschenwürde ist schließlich auch die indirekte Vorgehensweise über vermeintliche Verletzungen der Menschenwürde. Hierfür bietet sich eine nähere Untersuchung der Fallbeispiele an.

Im ersten Fallbeispiel werden Fixierungen von Bewohnern eines Altenheims aus nichtigen Gründen – schlechtes Benehmen am Tisch – als Würdemissachtungen sowohl der Pflegebedürftigen als auch des Pflegepersonals, welches diese Maßnahme durchgeführt hat, deklariert. Daraus lässt sich schließen, dass die Würde eines Menschen nach diesem Verständnis in seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zum Ausdruck kommt. Dies umfasst die Freiheit, in die Freiheiten anderer nicht unzulässig eingreifen zu müssen.

Frau E. aus dem zweiten Fallbeispiel wurde im Krankenhausbett die Möglichkeit verwehrt, sich die Haare zu waschen und Make-Up aufzutragen. Mit unfrisierten Haaren und fahlem Gesicht ihre Familie anzutreffen, empfand sie als entwürdigend. Als besonders schwerer Eingriff in die Menschenwürde lässt sich dieser Fall dadurch einordnen, dass nicht nur von einer Verletzung der Menschenwürde, sondern gar von ihrem Verlust die Rede ist. Demnach ließe sich die Möglichkeit zur Verschönerung des äußeren Erscheinungsbildes im Krankenhaus in diesem Kontext als Bedingung für die Wahrung von Frau E.'s Menschenwürde verstehen. Auch hier ist der Bezug zur Handlungsfreiheit erkennbar, allerdings ist der Eingriff in diese im Vergleich zum ersten Fallbeispiel verhältnismäßig gering und konfligiert darüber hinaus mit den Fürsorgepflichten des Arztes.

Es lässt sich festhalten, dass Menschenwürde im Kontext der Pflege als eine notwendige, inhärent menschliche und unbedingte – und darüber hinaus meist nicht weiter erklärte oder begründete – Eigenschaft verstanden wird, welche einen

---

<sup>23</sup> Vgl. Juchli: *Pflege*, S. 23 sowie Watson: *Pflege*, S. 61 f.

respektvollen und ehrfürchtigen Umgang miteinander gebietet.<sup>24</sup> Daraus erwächst – wie die Fallbeispiele zeigen – eine Art moralischer Anspruch, den Menschen anderen Menschen gegenüber geltend machen können. Begrifflich verknüpft ist die Menschenwürde – besonders in den Fallbeispielen – auch mit der Selbstbestimmung, wobei letztere nicht als Bedingung für erstere angesehen wird. Weiterhin ist mir aufgefallen, dass die Menschenwürde als Begriff in der pflegerischen Literatur selten erläutert wird, seine normativen Konsequenzen für das Pflegehandeln dennoch als Handlungsregeln und –hinweise sowie als Qualitätsmerkmal einer guten Pflege Eingang in Pflegeethiken finden. Dies zeigt sich beispielsweise bei Jean Watson, die ihre Aufforderung zur transpersonalen Zuwendung mit der menschlichen Würde begründet<sup>25</sup> sowie bei Juliane Juchli, die ihr Gebot des ehrfürchtigen Umgangs mit Patienten auf dessen Würde zurückführt.<sup>26</sup> Während die Details der Umsetzung der Menschenwürde ausführlich thematisiert werden, bleibt das Begriffsverständnis selbst im Dunkeln. Schließlich begegnet man im Kontext der Frage danach, wem Würde zukommt, überraschenderweise nicht selten dem Begriff der Person anstatt dem des Menschen.

Es wird deutlich, dass ich an dieser Stelle kein eindeutiges, allgemeines und griffiges Verständnis des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege vorlegen kann. Dies liegt daran, dass der Begriff in pflegebezogenen Texten häufig unterbestimmt und uneinheitlich verwendet wird sowie im jeweiligen Kontext unterschiedliche Funktionen erfüllt. Nichtsdestoweniger möchte ich versuchen, das hier Zusammengetragene in Kapitel 4 mit etablierten Menschenwürdebestimmungen aus der Philosophie zu vergleichen bzw. ihnen gegenüberzustellen. Dazu werde ich im folgenden Kapitel diese Konzepte zunächst vorstellen.

---

24 Dies trifft insbesondere auf die Erläuterungen zur Menschenwürde von Jean Watson und Juliane Juchli zu (vgl. FN 12 und FN 17).

25 Vgl. Watson: *Pflege*, S. 94.

26 Vgl. Juchli: *Pflege*, S. 24.

### 3. Gängige Bestimmungen der Begriffs der Menschenwürde

#### 3.1. Grundlegendes

Zunächst muss die allgemeine<sup>27</sup> oder auch inhärente<sup>28</sup> Menschenwürde abgegrenzt werden von anderen Würdeverständnissen wie der Würde eines Amtes – bspw. des Königsthrons – oder der alltäglichen Rede von würdevollem Verhalten wie dem Ertragen von Schmerzen mit Würde.<sup>29</sup> Der allgemeine Menschenwürdebegriff, welcher in unserem Grundgesetz und anderen Verfassungen verankert ist, besagt im Wesentlichen, „[...] dass der einzelne unabhängig von seinem sozialen Rang und losgelöst von seiner Stärke und seinen Schwächen einen achtunggebietenden ideellen Wert besitzt.“<sup>30</sup> Dabei lassen sich zwei Bedeutungsebenen dieses Begriffsverständnisses differenzieren: Zum einen handelt es sich um ein *Wesensmerkmal* des Menschen, welches sich als Eigenschaft deskriptiv beschreiben lässt, zum anderen lässt sich der Begriff auch normativ als *Gestaltungsauftrag* verstehen.<sup>31</sup> Nach letzterer Auslegung steht und fällt die Menschenwürde mit dem menschlichen Verhalten und den gesellschaftlichen Verhältnissen, und kann somit auch verletzt oder verloren werden.<sup>32</sup>

Zusätzlich möchte ich auf eine weitere wichtige, von Dietmar von der Pfordten eingeführte Unterscheidung hinweisen. Ihm zufolge lassen sich in der Literatur verschiedene Begriffe der Menschenwürde differenzieren: die *große, kleine* sowie *mittlere* Würde.<sup>33</sup> Die große Menschenwürde beschreibt eine „*nichtkörperliche, innere, im Kern unveränderliche, notwendige und allgemeine Eigenschaft des Menschen*“<sup>34</sup>, wohingegen unter der kleinen Menschenwürde eine „*nichtkörperliche, äußere, veränderliche Eigenschaft der wesentlichen sozialen Stellung und Leistung*“<sup>35</sup> verstanden wird. Die mittlere Würde erweitert die kleine Würde um den Verweis auf die Gleichheit aller Menschen und um die daraus folgende geforderte Gleichbehandlung.<sup>36</sup> Eine vergleichbare Unterscheidung findet sich im *Historischen Wörterbuch der Philosophie*: zum einen beschreibt der Begriff das, „was als auszeichnendes Merkmal

---

27 Vgl. Wetz: *Texte zur Menschenwürde*, S. 15.

28 Vgl. Schaber: *Menschenwürde*, S. 11.

29 Vgl. ebd., S. 10; vgl. Wetz: *Texte zur Menschenwürde*, S. 15.

30 Wetz: *Texte zur Menschenwürde*, S. 15 f.

31 Vgl. ebd., S. 16.

32 Vgl. ebd.

33 Vgl. von der Pfordten, Dietmar: *Menschenwürde*. C.H.Beck, München 2016, S. 9 f. Er nennt zusätzlich die *ökonomische Würde*, auf die ich in dieser Arbeit allerdings nicht näher eingehen werde, da sie vorrangig für das historische und weniger für das gegenwärtige Begriffsverständnis relevant ist.

34 Ebd., S. 9.

35 Ebd., S. 10.

36 Vgl. ebd.

des Menschen im Unterschied zu anderen Lebewesen betrachtet wird bzw. den (inneren) Wert des Menschen ausmacht“, zum anderen hat Würde den Zweck, den „Rang [eines Menschen] innerhalb einer Gesellschaft zu kennzeichnen“.<sup>37</sup>

Der Begriff der Menschenwürde blickt auf eine lange und umfangreiche Entstehungsgeschichte zurück. Anfängen in der Antike bei Platon und Aristoteles über Cicero und die frühen christlichen Denker sowie Philosophen der italienischen Renaissance,<sup>38</sup> erfährt er im 18. Jahrhundert bei Immanuel Kant seine für das heute wirkmächtigste Begriffsverständnis wichtigste Prägung. Im Folgenden möchte ich deshalb kurz auf diese Station der Begriffsentwicklung eingehen.

Wurde der Begriff der Menschenwürde zuvor mehrheitlich als ontologische Eigenheit und somit primär als Wesensmerkmal des Menschen verstanden, tritt bei Immanuel Kant (1724-1804) seine normativ-praktische Relevanz verstärkt in den Vordergrund.<sup>39</sup> Würde zu haben bedeutet ihm zufolge einen absoluten Wert zu haben, d. h. der eigene Wert hat keinen Preis und darf gegen nichts abgewogen werden.<sup>40</sup> Würdeinhaber können demnach anderen gegenüber Ansprüche geltend machen:

Achtung, die ich für andere trage, oder die ein Anderer von mir fordern kann, ist also die Anerkennung einer Würde an anderen Menschen, d. i. eines Werths, der keinen Preis hat, kein Äquivalent, wogegen das Object der Werthschätzung ausgetauscht werden könnte.<sup>41</sup>

Diese Würde gründet in der Fähigkeit zur Selbstgesetzgebung, einer notwendigen menschlichen Eigenschaft.<sup>42</sup> Durch sie sind wir Vernunftwesen, also Personen,<sup>43</sup> die sich nach dem Sittengesetz bestimmen können:<sup>44</sup> „Also ist Sittlichkeit und die Menschheit, so fern sie derselben fähig ist, dasjenige, was allein Würde hat.“<sup>45</sup> In diesem Sinne handelt es sich nach von der Pfordten bei Kant um die große, also die innere, allgemeine und im Kern unveränderliche Menschenwürde. Sie kann zwar

---

37 Horstmann, R. P.: „Menschenwürde“, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 5: L-Mn, Schwabe & Co., Basel/Stuttgart 1980, S. 1124-1127, hier S. 1124.

38 Siehe zu näheren Ausführungen zur Geschichte des Begriffs: von der Pfordten: *Menschenwürde*, Kap. II. „Geschichte und Bewusstwerdung der Menschenwürde“, S. 11-53 sowie Wetz: *Texte zur Menschenwürde*, S. 25-187 und Schaber: *Menschenwürde*, Kap. 1. „Zur Geschichte des Begriffs“, S. 19-28.

39 Vgl. Schaber: *Menschenwürde*, S. 26.

40 Vgl. ebd., S. 40.

41 Kant, Immanuel: MS, AA 06: 462.10-15.

42 Vgl. von der Pfordten: *Menschenwürde*, S. 35; vgl. Schaber: *Menschenwürde*, S. 44.

43 Vgl. Schaber: *Menschenwürde*, S. 47.

44 Vgl. ebd., S. 44. Anmerkung: Ausschlaggebend ist nicht, ob man sich tatsächlich faktisch moralisch verhält, sondern nur, dass man die Fähigkeit dazu hat und es somit könnte.

45 Kant, Immanuel: GMS, AA 04, 435.07-09.

verletzt – bspw. durch Kriecherei,<sup>46</sup> Verbrechen an der Menschheit<sup>47</sup> und falsche Versprechen<sup>48</sup> – doch nie vollständig verwirkt werden.<sup>49</sup> In engem Zusammenhang steht der Würdebegriff auch mit der Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs, nachdem der andere „jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel“<sup>50</sup> benutzt werden darf. In anderen Worten heißt die Würde einer Person zu achten somit „sie in einer Weise zu behandeln, der sie vernünftigerweise zustimmen kann“<sup>51</sup>.

Es ist vornehmlich Kants Verständnis der Menschenwürde, auch große oder inhärente Menschenwürde genannt, welches nach 1945 Eingang in die Verfassungen fand und auch in Präambel der *Charta der Vereinten Nationen* verankert wurde.<sup>52</sup>

### 3.2. Gegenwärtige Auffassungen des Begriffs

In diesem Unterkapitel werde ich drei zeitgenössische und weitgehend etablierte Verständnisse des Menschenwürdebegriffs aus der philosophischen Fachliteratur zur Menschenwürde vorstellen. Diese stellen eine lediglich eine kleine Auswahl der diskutierten Verständnisse dar.<sup>53</sup>

Das stärkste und wirkmächtigste Verständnis der Menschenwürde basiert laut Dietmar von der Pfordten auf dem zuvor definierten großen Menschenwürdebegriff,<sup>54</sup> wie er in Ansätzen schon bei Cicero und den frühen christlichen Denkern sowie schließlich bei Kant zu finden ist.<sup>55</sup> Von der Pfordten definiert die Menschenwürde näher als „Selbstbestimmung über die eigenen Belange“<sup>56</sup>, wobei er darunter die menschliche Fähigkeit, sich durch sekundäre Wünsche und Ziele zu den eigenen primären Interessen verhalten bzw. über sie bestimmen zu können, versteht.<sup>57</sup> Beispielsweise kann ich mein Ziel höherer Stufe, mich gesund zu ernähren, meinem Wunsch niederer Stufe nach Fast-Food überordnen. Ist der Schutz der Belange primärer Ordnung durch die

---

46 Vgl. Kant: MS, AA 06, 435.

47 Vgl. ebd., 363.

48 Vgl. Schaber: *Menschenwürde*, S. 43.

49 Vgl. ebd., S. 46.

50 Kant: GMS, AA 04, 429.11-12.

51 Schaber: *Menschenwürde*, S. 42.

52 Vgl. Schaber: *Menschenwürde*, S. 27; vgl. Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945.

Bundesgesetzblatt (BGBl) 1973 II, S. 431–503.

53 Für eine umfassende Übersicht der neueren Konzepte siehe Schaber: *Menschenwürde*, Kap. 4., S. 49–68.

54 von der Pfordten: *Menschenwürde*, S. 54.

55 Vgl. FN 38 sowie die Ausführungen zu Kant auf S. 10 f. dieser Arbeit.

56 von der Pfordten: *Menschenwürde*, S. 60.

57 Vgl. ebd.

Menschenrechte gesichert, so schützt die Menschenwürde als Metaphänomen die Belange höherer Ordnung.<sup>58</sup> Werden die primären Belange fremdbestimmt, so hat auch die Ausprägung von sekundären Belangen keinen Zweck – daraus folgt, dass nach diesem Konzept die Verletzung der Menschenrechte gleichzeitig auch eine Verletzung der Menschenwürde impliziert. Beispielhaft führt von der Pfordten hierzu die Fremdbestimmung der primären Belange eines Sklaven – welche seinen Körper, seine Tätigkeit, seinen Wohnort usw. betreffen – durch seinen Sklavenhalter an.<sup>59</sup>

Zusätzlich kommt nach von der Pfordten jedem Menschen auch die kleine bzw. mittlere Menschenwürde zu. Sie äußert sich in der sozialen Stellung eines Menschen, welche von Fremdbewertung und Selbstbewertung durch Ab- oder Anerkennung abhängt.<sup>60</sup> Gut begründete Abwertungen, wie beispielsweise das Erhalten eines Strafzettels aufgrund einer Überschreitung des Tempolimits, stellen keine Verletzung der kleinen oder mittleren Menschenwürde dar.<sup>61</sup> Werden jedoch gesellschaftliche Regeln oder die Gleichheit aller Menschen durch Demütigungen wie beispielsweise Anspucken gravierend missachtet, stellt die daraus folgende soziale Abwertung eine Verletzung der kleinen bzw. mittleren Würde dar.<sup>62</sup>

Ein weiterer Vorschlag, wie der Begriff der Menschenwürde zu verstehen ist, greift die Idee der Legitimierung von Handlungen durch angemessene Begründung aus dem vorherigen Abschnitt auf. Rainer Forst begreift die Würde des Menschen zunächst als moralischen Status, der jedem Menschen als Menschen zukommt.<sup>63</sup> Zurückführen lässt sie sich auf die anthropologische Tatsache, dass der Mensch ein „Gründe brauchendes Wesen“ ist, welches die Fähigkeit besitzt, „entsprechend handeln zu können sowie von seinesgleichen behandelt zu werden.“<sup>64</sup> Normativ folgt daraus das „*Recht auf Rechtfertigung*“<sup>65</sup> eines jeden in Bezug auf Handlungen, die ihn in moralischer Hinsicht betreffen. Ein Mensch darf von anderen somit nur auf die Art und Weise behandelt werden, die ihm gegenüber auch gerechtfertigt werden kann. Dabei hebt Forst hervor, dass es sich um „*reziproke Rechtfertigung*“ handeln muss, „also keine ideologische, sondern eine, die auf wechselseitig teilbare Gründe zielt.“<sup>66</sup> Eine Würdeverletzung liegt

---

58 Vgl. ebd., S. 61.

59 Vgl. ebd., S. 63.

60 Vgl. ebd., S. 67 f.

61 Vgl. ebd., S. 68.

62 Vgl. ebd., S. 70.

63 Vgl. Forst, Rainer: „Die Würde des Menschen und das Recht auf Rechtfertigung“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53/4 (2005), S. 589-596, hier S. 590.

64 Ebd.

65 Ebd., kursiv im Original.

66 Ebd., S. 591.

demnach dann vor, wenn jemand in Fragen, die ihn wesentlich betreffen, übergangen wird und somit einer Fremdbestimmung ausgeliefert ist.<sup>67</sup>

#### 4. Prüfung des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege anhand gängiger Bestimmungen

Nachfolgend sollen die in Kapitel 2 zusammengetragenen definitorischen Elemente des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege den in Kapitel 3 vorgestellten Begriffskonzepten der Menschenwürde gegenübergestellt werden. Zweck des Kapitels ist sowohl die Klärung und Ein- bzw. Zuordnung der verschiedenen Verwendungen des Begriffs als auch die Beantwortung der Frage, ob der Gebrauch gut begründet und legitim ist, oder anders erfolgen sollte. Das Kapitel unterteilt sich in vier Problemabschnitte sowie einen Abschnitt zur Evaluation der Fallbeispiele.

##### 4.1. Unterbestimmtheit

Eine grundlegende Problematik, auf die ich bereits in Kapitel 2 aufmerksam gemacht habe, liegt in der weit verbreiteten Unter- sowie Unbestimmtheit des Begriffs der Menschenwürde in pflegefachlichen und pflegeethischen Texten. Mit Ausnahme des Buches *Ethische Reflexion in der Pflege* von Annette Riedel und Anne-Kristin Linde ist mir kein Fachtext begegnet, in dem der verwendete Begriff der Menschenwürde in kohärenter und angemessener Weise definiert, erklärt oder begründet wurde.<sup>68</sup> Dennoch werden praktische, handlungsweisende Schlussfolgerungen aus dem Würdebegriff abgeleitet. Die Gefahr einer solchen Praxis liegt darin, dass der Begriff der Menschenwürde im Kontext der Pflege zunehmend zu einer Leerformel verkommt, die nach Belieben ausgefüllt werden kann – beispielsweise, in Form der Wahrung der Patientenwürde, als Synonym für qualitativ hochwertiges Pflegehandeln. Die Menschenwürde stellt jedoch ein zu hohes Gut dar, als dass wir es zu dieser begrifflichen Aufweichung kommen lassen dürften. Entsprechend fordere ich eine angemessene Begriffsklärung in den entsprechenden pflegerischen Lehrbüchern,

---

67 Vgl. ebd., S. 591 f.

68 Jean Watson zitiert zwar eine Definition von Würde von Sally Gadow (siehe FN 11), schafft sich damit jedoch weitere Probleme: einerseits ist die Definition selbst unklar und andererseits steht sie im Widerspruch zu dem Würdeverständnis, das Watson an anderer Stelle selbst anbringt. Aus diesen und den in Kapitel 2 vermerkten Gründen werde ich in diesem Kapitel nicht weiter auf Gadows Erläuterung eingehen.

Chartas und Leitlinien oder zumindest den Verweis auf ausgearbeitete und gut begründete Konzepte des Begriffs der Menschenwürde.

#### 4.2. Christliche Würdekonzepte

In diesem Unterkapitel möchte ich auf Verwendungen des Würdebegriffs in der Pflege eingehen, welche in einen christlichen geprägten Theorierahmen eingebettet sind. Laut Jean Watson und Juliane Juchli ist es vor allem ein Aspekt der Person<sup>69</sup>, welchem Würde zukommt: die Seele.<sup>70</sup> Diese Idee lässt sich bis in das 3. Jahrhundert zurückdatieren, in welchem die griechischen und lateinischen Kirchenväter die Menschenwürde als „kreatürliches Adelszeichen [verstanden], das der einzelne nur von Gott, nicht aber aus sich heraus oder von anderen Menschen empfangt.“<sup>71</sup> Diese Würde, welche vornehmlich an die gottgegebene Seele gebunden ist,<sup>72</sup> ist zwar jedem Menschen inhärent, kann jedoch durch den Verstoß gegen die Gebote Gottes verwirkt werden.<sup>73</sup> Somit lässt sich der Menschenwürdebegriff in den christlich geprägten Pflegefachbüchern einem Konzept von Würde zuordnen, das zwar eine bedeutende Rolle in der Begriffshistorie spielte, argumentativ jedoch nicht überzeugend ist. Eine Würde, die von einem Wesen, dessen Existenz wir nicht nachweisen können, verliehen wurde und die bei Nichtbeachtung seiner Gebote eingebüßt wird, kann nicht die Grundlage eines Menschenwürdebegriffs darstellen, den alle Menschen vernünftigerweise akzeptieren können. Entsprechend kann nur ein Konzept der Menschenwürde legitim sein, das dem Anspruch weltanschaulicher Neutralität genügt. An dieser Stelle lässt sich auf die Begriffsverständnisse von von der Pfordten (Würde als Selbstbestimmung über die eigenen Belange) und Forst (Würde als Recht auf Rechtfertigung) verweisen. Bei ihnen gründet die Würde auf Eigenschaften, die wir als fundamental menschlich verstehen und die Menschen – in der Regel<sup>74</sup> – zukommen.

---

69 Kurz zur Einordnung des Personenbegriffs an dieser Stelle: In der christlichen Tradition beschreibt er den Menschen in seiner Bezogenheit zur Welt (vgl. Juchli: *Pflege*, S. 23). Insofern ähnelt er weitgehend demjenigen des Menschen in weltanschaulichen neutralen Kontexten.

70 Vgl. Watson: *Pflege*, S. 64; vgl. Juchli: *Pflege*, S. 23.

71 Wetz: *Texte zur Menschenwürde*, S. 43.

72 Vgl. ebd., S. 54.

73 Vgl. Schaber: *Menschenwürde*, S. 24.

74 Auf dieses hier angedeutete Problem werde ich in Kapitel 4.4. dieser Arbeit zu sprechen kommen.



### 4.3. Würde als Anerkennung der individuellen Identität

Riedel und Linde denken Würde über Personalität, welche sich in der „bibliographischen Gesamtheit an Rollen, Prägungen und sozialen Bezügen“<sup>75</sup> eines Menschen zeigt. Würdevoller Umgang miteinander zeigt sich demnach in der Anerkennung der Identität und Individualität des anderen – in diesem Fall eines Menschen mit Demenz.<sup>76</sup> Riedel und Linde führen weiterhin an, dass sich würdewahrendes Verhalten darin zeigt, „Empathie oder Mitgefühl für die Person empfinden zu können“.<sup>77</sup> Es stellt sich die Frage, ob ein solches Menschenwürdeverständnis nicht zu weit geht. Zugespitzt würde es sich ihm zufolge jedes Mal, wenn eine Person in der Interaktion mit mir meine Lebensgeschichte nicht hinreichend empathisch berücksichtigt, um eine Würdeverletzung handeln. An dieser Stelle greift die in Kapitel 4.1. bereits ausgeführte Kritik der Überdehnung des Menschenwürdebegriffs. Als mögliche Erklärung für dieses an personale Identität gebundene Würdeverständnis bietet sich der Kontext an, in den die Erläuterungen eingebunden sind: der gebotene Umgang mit Demenzkranken. Ein Menschenwürdebegriff muss jedoch der Anforderung gerecht werden, allen Menschen gleichermaßen zuzukommen.<sup>78</sup> Es erscheint folglich angemessener, den gebotenen besonderen Umgang mit Menschen mit Demenz in einem pflegerischen Kontext beispielsweise über ihre außergewöhnlichen Bedürfnisse und nicht über ihre Würde zu begründen.

### 4.4. Unbedingte Würde

Beim Lesen der pflegfachlichen Texte machte ich neben den Bezügen zum Christentum und zu Personalität die allgemeine Beobachtung, dass ein Verständnis *unbedingter* Menschenwürde vorherrschend ist. Das heißt, dass die Würde nicht an spezifischen kognitiven oder körperlichen Eigenschaften des Menschen festgemacht wird. Somit ist jedes Wesen, das der Spezies Mensch angehört, Würdeinhaber und folglich entsprechend zu achten. Diese Begründung ist allerdings insofern

---

75 Riedel/Linde: „Würde während der Pflege von Menschen mit Demenz im Krankenhaus“, S. 142.

76 Vgl. ebd.

77 Ebd., S. 143.

78 Hier muss angemerkt werden, dass diese These durchaus kritisiert wird (vgl. Schaber: *Menschenwürde*, S. 12). Aus Platzgründen ist es mir in dieser Arbeit allerdings nicht möglich, in diese Debatte einzusteigen. Allerdings gehe ich davon aus, dass Schaber es ebenfalls als nicht plausibel ansehen würde, Menschenwürde lediglich einer willkürlich gewählten Gruppe von Personen (hier: Menschen mit Demenz) zuzuschreiben.

problematisch, als sie sich dem Vorwurf des Speziesismus schuldig macht – diesem zufolge ist Spezieszugehörigkeit ein willkürliches Kriterium, das keine moralischen Rechte begründen kann. Somit wäre die Frage berechtigt, warum Würde denn nicht ebenso Tieren zukommt.

Diesen Einwand umgeht von der Pfordten mit seinem Verweis auf die Fähigkeit zur Selbstbestimmung – angelehnt an Kants Begriff der Autonomie – als würdeverleihendes menschliches Attribut.<sup>79</sup> Fraglich ist jedoch, inwiefern ein Demenzkranker, ein Bewusstloser, ein Komatöser oder ein Baby Selbstbestimmung über die eigenen Belange ausüben kann. Ein Mensch mit Demenz mag zu Willensbekundungen in der Lage sein, die sich als Ausdruck seiner Selbstbestimmung interpretieren lassen – in Ermangelung von Selbstbewusstsein scheint dies jedoch prinzipiell unmöglich. In logischer Konsequenz käme bewusstlosen und komatösen Menschen sowie Neugeborenen demnach keine Menschenwürde zu. Als mögliche Lösungsstrategie verweist von der Pfordten auf „die Diskrepanz zwischen der realen Erkenntnis und der notwendigen Sicherheit der normativen Verpflichtung“<sup>80</sup>, welche eine Vorsichtsethik nahelegt: Besteht Zweifel an der Fähigkeit zur Selbstbestimmung, ist der normative Menschenwürdeschutz dennoch in jedem Fall geboten.<sup>81</sup> Ähnliches gilt für das Konzept der kleinen und mittleren Würde, welche maßgeblich an der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Fremdbewertungen festgemacht werden.

Auch Rainer Forst knüpft Würde an eine menschliche Eigenheit, die über die bloße Spezieszugehörigkeit hinausgeht: das Bedürfnis von Gründen. Ob das daraus abgeleitete Recht auf Rechtfertigung demnach auch Babys und Komatösen zukommen kann, ist fraglich. Allerdings können diese Menschen Handlungen ausgesetzt sein, die sie in „moralisch relevanter Hinsicht betreffen“<sup>82</sup>. Aus diesem Grund bedürften Handlungen dieser Art Rechtfertigungen, der die Betroffenen zustimmen *können müssten*: An dieser Stelle wird also von der hypothetischen Akzeptanz der Begründung sowohl als Würdebedingung als auch als Würdebegründung ausgegangen.

Abschließend soll auf einen letzten Lösungsansatz verwiesen werden: Menschenwürde kommt deshalb *allen* Menschen zu, weil Menschen *in der Regel* die Eigenschaft X (bspw. Selbstbestimmung) aufweisen.

---

79 Vgl. von der Pfordten: *Menschenwürde*, S. 82.

80 Ebd.

81 Vgl. ebd., S. 85.

82 Forst: „Die Würde des Menschen und das Recht auf Rechtfertigung“, S. 590.

Es wird deutlich, dass bedingte Menschenwürdekonzepte trotz einiger Schwächen zumindest Lösungsstrategien für das Begründungsproblem der Menschenwürde vorlegen können und deshalb den unbedingten Ansätzen vorzuziehen sind.

#### 4.5. Evaluation der Fallbeispiele

Im ersten Fallbeispiel werden die Fixierungen von Bewohnern eines Altenheims aufgrund ihres schlechten Benehmens am Tisch als Verletzung der Menschenwürde sowohl der Bewohner als auch der Pflegenden bezeichnet. Dieses Urteil bleibt bestehen, wenn Menschenwürde als Recht auf Rechtfertigung oder kleine sowie große Menschenwürde verstanden wird. Aus Sicht der Bewohner stellt das schlechte Benehmen am Tisch keine angemessene Begründung für den zeitweisen Freiheitsentzug dar. Ebenso wird das Recht auf Rechtfertigung des Pflegepersonals, welches in eine Notlage gedrängt wurde, missachtet. Evident ist auch, dass sowohl den Bewohnern als auch der Altenpflegerin verwehrt wurde, über ihre eigenen Belange zu bestimmen. Schließlich liegt in der unberechtigten Freiheitsberaubung eine massive Abwertung, welche sich auf die soziale Stellung auswirkt. Der Menschenwürdebegriff ist somit in diesem Fall nach den drei etablierten Menschenwürdeverständnissen aus Kapitel 3 in seiner Verwendung nicht plausibel.

Frau E. aus dem zweiten Fallbeispiel war durch ärztlich angeordnete Bettruhe nicht in der Lage, sich die Haare zu waschen und Make-Up aufzutragen. Mit blassem Gesicht und ungewaschenen Haaren ihrer Familie zu begegnen, bedeutete für sie den Verlust ihrer Würde. Verstanden als Recht auf Rechtfertigung handelt es sich in diesem Fall jedoch weder um die Verletzung noch um den Verlust von Frau E.s Menschenwürde, da das angeordnete Bewegungsverbot ihr gegenüber durchaus angemessen und nachvollziehbar begründet werden konnte (Gefahr einer Embolie). Fraglich ist hingegen, ob von der Pfordten hier von einer Menschenwürdeverletzung sprechen würde: Einerseits ist es für Frau E. zwecklos, den sekundären Wunsch nach dem Waschen ihrer Haare auszuprägen, da ihr die Umsetzung des primären Wunsches nach einem gepflegten Auftreten schon verwehrt wurde. Andererseits räumt von der Pfordten ein, dass eine gut begründete Einschränkung der Selbstbestimmung über die eigenen Belange legitim ist.<sup>83</sup> Die durch das Verbot verursachte soziale Abwertung stellt schließlich aufgrund der ärztlichen Begründung auch keine Missachtung der kleinen

---

<sup>83</sup> Vgl. von der Pfordten: *Menschenwürde*, S. 90.

Menschenwürde dar. Es lässt sich somit festhalten, dass die Rede von der Verletzung oder gar vom Verlust von Frau E.s Menschenwürde in diesem Fall nicht plausibel ist. Frau E.s unerfülltes Bedürfnis nach einem ästhetischen Äußeren lässt sich hier allenfalls als mögliche ausstehende, supererogatorische Pflegehandlung von Seiten des Pflegepersonals auslegen, nicht jedoch als Negation ihrer Menschenwürde. Vorstellbar ist übrigens auch, dass Frau E. den Würdebegriff in der alltäglichen Verwendung<sup>84</sup> nutzte, dieser aber von der Krankenpflegerin als der allgemeine Menschenwürdebegriff interpretiert wurde, sodass die Rede von einer Menschenwürdeverletzung hier faktisch auf einem Missverständnis beruht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Verwendung des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege einige Schwächen aufweist. Dazu zählen die chronische Unterbestimmung und Überdehnung, der christliche Theorierahmen sowie die unbedingte Zuschreibung des Würdestatus. Zuweilen ist er fehl am Platz und meint ggf. etwas anderes (Fallbeispiel 2), in anderen Fällen beschreibt er genau das, was klassischerweise unter Menschenwürde verstanden wird (Fallbeispiel 1).

## 5. Konklusion

In dieser Arbeit habe ich den Versuch unternommen, den Begriff der Menschenwürde im Kontext der Pflege einzufassen, einzuordnen und zu kritisieren. Anlass dafür war das Anprangern vermeintlicher Menschenwürdeverletzungen in Pflegeeinrichtungen von Seiten der Betroffenen und der Presse.

Dafür untersuchte ich in Kapitel 2 zunächst den Gebrauch des Menschenwürdebegriffs in diversen pflegerischen Texten, darunter Pflegechartas und -leitlinien, pflegfachlichen und -ethischen Büchern sowie schließlich zwei Fallbeispielen. Ich stellte grundsätzlich fest, dass der Begriff uneinheitlich verwendet und selten näher erläutert oder begründet wird, dennoch aber häufig zur Begründung pflegerischer Handlungsanweisungen genutzt wird. Den verwendeten Begriffsverständnissen war in der Regel gemein, dass Menschenwürde jedem Menschen unbedingt, also unabhängig von dessen Fähigkeiten zukommt. Ich beobachtete weiterhin, dass der Würdebegriff in Pflegefachbüchern zuweilen in der christlichen Tradition steht, gelegentlich aber auch über Personalität gedacht wird. Die Fallbeispiele legten schließlich eine begriffliche Verknüpfung zur Handlungsfreiheit bzw. Selbstbestimmung nahe.

---

<sup>84</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.1. dieser Arbeit.

In Kapitel 3 stellte ich den allgemeinen Menschenwürdebegriff sowie hilfreiche Differenzierungen vor und ging kurz auf eine Station in der Begriffshistorie ein. Nachfolgend erläuterte ich drei etablierte Begriffsbestimmungen näher: Die große Menschenwürde als Selbstbestimmung über die eigenen Belange und die kleine bzw. mittlere Menschenwürde als wesentliche soziale Stellung, beide nach Dietmar von der Pfordten; sowie Menschenwürde als Recht auf Rechtfertigung nach Rainer Forst.

Anschließend prüfte ich in Kapitel 4 die Verwendung des Menschenwürdebegriffs aus Kapitel 2 anhand der ausgewählten Begriffsbestimmungen nach von der Pfordten und Forst. Ich kam zu dem Ergebnis, dass die verbreitete Unterbestimmung und mögliche Zweckentfremdung des Menschenwürdebegriffs im Kontext der Pflege ein Problem darstellt. Ebenso kritisierte ich das religiös fundierte Würdeverständnis, da es einer allgemein nachvollziehbaren Begründung entbehrt. Verstanden als Anerkennung der individuellen Identität macht sich der Würdebegriff weiterhin möglicherweise des Vorwurfs der begrifflichen Überdehnung schuldig. Die Schwierigkeit eines unbedingten Würdeverständnisses sah ich in der unzureichenden Begründung der Zuschreibung – trotz offensichtlicher Mängel sind demnach bedingte Menschenwürdekonzepte wie die von der Pfordtens oder Forsts vorzuziehen. Schließlich beurteilte ich die Verwendung des Menschenwürdebegriffs in den Fallbeispielen, wobei ich ihn im ersten Fall als plausibel und im zweiten Fall als nicht plausibel befand.

Der Begriff der Menschenwürde weist in den untersuchten Texten einige Mängel auf. Das größte Problem besteht meines Erachtens darin, dass er als Instrument zur Wahrung qualitativ hochwertiger Pflegehandlungen zweckentfremdet wird. Ich plädiere daher dafür, dass vor jedem Gebrauch sorgfältig zu untersuchen ist, ob tatsächlich die Menschenwürde im Sinne eines gängigen und ausführlich begründeten Begriffsverständnisses gemeint ist. Das erste Fallbeispiel als Beweis einer realen Menschenwürdeverletzung untermauert die Wichtigkeit einer umsichtigen Verwendung des Begriffs der Menschenwürde im Kontext der Pflege.

## Literaturverzeichnis

o. A.: „Die Würde des Menschen wird in der Pflege täglich angetastet“, in: *FOCUS-Online* 12.09.2017 <[https://www.focus.de/gesundheit/diverses/wahlen-die-wuerde-des-menschen-wird-in-der-pflege-taeglich-angetastet\\_id\\_7583222.html](https://www.focus.de/gesundheit/diverses/wahlen-die-wuerde-des-menschen-wird-in-der-pflege-taeglich-angetastet_id_7583222.html)> (letzter Zugriff 09.09.2019).

o. A.: „Fachkräftemangel führt zu großen Sorgen bei Krankenhäusern“, in: *Deutsches Ärzteblatt*, München 08.07.2019  
<<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/sw/Pflegenotstand?nid=104466>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

o. A.: „Pflegeinteressen vertreten. Im Einsatz für die Interessen beruflich Pflegender“, <<https://deutscher-pflegerat.de/verband/der-deutsche-pflegerat.php>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundesministerium für Gesundheit (BMG): „Charta der Rechte hilfs- und pflegebedürftiger Menschen“, Berlin 2018  
<<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/charta-der-rechte-hilfe--und-pflegebeduerftiger-menschen/77446>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945. Bundesgesetzblatt (BGBl) 1973 II, S. 431–503.

Deutscher Pflegerat e.V.: „Deutscher Pflegerat. Rahmenberufsordnung“, Berlin 18.05.2004  
<<https://deutscher-pflegerat.de/Downloads/DPR%20Dokumente/Rahmenberufsordnung.pdf>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

Forst, Rainer: „Die Würde des Menschen und das Recht auf Rechtfertigung“, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 53/4 (2005), S. 589-596.

Graser, Alexander/Lindner, Christoph: „Pflegeverfassungsbeschwerden“, in: Helmrich, Christian (Hg.): *Die Verfassungsbeschwerden gegen den Pflegenotstand. Dokumentation und interdisziplinäre Analysen*. Nomos, Baden-Baden 2017, S. 17-100.

Gruber, Maria: „Pflegenotstand verletzt die Menschenwürde“, in: *Mittelbayrische*, Regensburg 23.11.2013

<<https://www.mittelbayerische.de/politik-nachrichten/pflegenotstand-verletzt-die-menschenwuerde-21771-art989753.html>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

Horstmann, R. P.: „Menschenwürde“, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hg.): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Band 5: L-Mn, Schwabe & Co., Basel/Stuttgart 1980, S. 1124-1127.

International Council of Nurses (ICN): „ICN-Ethikkodex für Pflegende“, Berlin 2010  
<<https://deutscher-pflegerat.de/Downloads/DPR%20Dokumente/ICN-Ethik-E04kl-web.pdf>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

Juchli, Liliane: *Pflege. Praxis und Theorie der Gesundheits- und Krankenpflege*. Thieme, Stuttgart <sup>8</sup>1997.

Kant, Immanuel: *Die Metaphysik der Sitten*. MS 06. Hg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Reimer/de Gruyter, Berlin 1902 ff.

Kant, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. GMS 04. Hg. v. der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Reimer/de Gruyter, Berlin 1902 ff.

König, Anja: „Wir helfen Patienten, ihre Menschenwürde zu bewahren“, *Bundesministerium für Gesundheit (BMG)* 26.10.2018  
<<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/gute-pflege/anja-koenig.html>> (letzter Zugriff 09.09.2019).

Otte, Rainer: „Menschenwürde und Altern“, vorgetragen auf der Fachmesse integra, 22.09.2010 Wels, Österreich  
<[https://www.integra.at/fileadmin/user\\_upload/integra/Bildung\\_Aktion/Referentenmanuskripte/2010/Menschenwuerde%20und%20Altern.pdf](https://www.integra.at/fileadmin/user_upload/integra/Bildung_Aktion/Referentenmanuskripte/2010/Menschenwuerde%20und%20Altern.pdf)> (letzter Zugriff 09.09.2019).

Regenbogen, Armin/Meyer, Uwe (Hg.): *Wörterbuch der philosophischen Begriffe*. Meiner, Hamburg 2013.

Riedel, Annette/Linde, Anne-Christin: „Würde wahrende Pflege von Menschen mit Demenz im Krankenhaus“, in: dies. (Hg.): *Ethische Reflexion in der Pflege. Konzepte – Werte – Phänomene*. Springer, Berlin 2018, S. 141-144.

Schaber, Peter: *Menschenwürde*. Reclam, Stuttgart 2012.

von der Pfordten, Dietmar: *Menschenwürde*. C.H.Beck, München 2016.

Watson, Jean: *Pflege: Wissenschaft und menschliche Zuwendung*. Hans Huber, Bern 1996.

Wetz, Franz Josef (Hg.): *Texte zur Menschenwürde*. Reclam, Stuttgart 2011.



Eigenständigkeitserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken (dazu zählen auch Internetquellen) entnommen sind, wurden unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum

---

N.N. (mit Unterschrift)